

Als ordnungsgemäß erfolgt gelten auch Anzeigen im Anschluß an die Firmeneintragung in der ersten Abteilung des Adreßbuches des Deutschen Buchhandels, sofern nicht die Ordnungen des Börsenvereins ausdrücklich die Bekanntgabe im Börsenblatt vorschreiben.

b) Solange eine anzuzeigende Tatsache nicht in der vorgeschriebenen Weise bekanntgemacht ist, kann sie vom Anzeigepflichtigen einem Dritten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, daß sie diesem nachweislich bekannt war.

#### § 4. Ladenpreis.

a) Der Verleger bestimmt den Ladenpreis und die nach §§ 11 bis 12 der buchhändlerischen Verkaufsordnung zugelassenen Sonderpreise. Letztere sind jeweils unverzüglich nach Abschluß von Vorzugslieferungsabkommen oder nach Festsetzung durch den Verleger und vor Aufnahme des Vertriebs an die Vorzugsberechtigten unter deren Nennung im Börsenblatt anzuzeigen.

b) Im Falle von Preiserhöhungen hat der Verleger, wenn auf den Exemplaren der alte Preis aufgedruckt ist, bei Lieferungen den neuen Preis aufdrucken oder aufstempeln zu lassen.

c) Geht der Verleger in den ersten zwei Jahren nach Erscheinen eines Werkes den Ladenpreis auf oder trifft er Maßnahmen, die einer Aufhebung des Ladenpreises gleichkommen (z. B. Abgabe des Auflagenrestes oder größerer Partien eines Werkes ohne Verpflichtung zur Ladenpreiseinhaltung, Abgabe eines Werkes als Zeitungsprämie, Gewährung eines Händlerrabattes, der den Wegfall des Preischutzes des Börsenvereins bedingt, Festsetzung eines Mindestverkaufspreises anstelle des bisherigen Ladenpreises), so ist er verpflichtet, die beim Bezieher noch vorrätigen, unmittelbar vom Verleger fest oder bar bezogenen Exemplare zurückzunehmen.

Als Tag des Erscheinens eines Werkes gilt der Tag, an dem der Titel des Werkes im »Verzeichnis der Neuerscheinungen« oder unter »Erschienene Neuigkeiten des deutschen Musikalienhandels« im Börsenblatt veröffentlicht ist.

Die Aufhebung des Ladenpreises hat der Verleger im Börsenblatt anzuzeigen. Im Unterlassungsfall kann der Börsenverein nach erfolgloser Aufforderung zur Anzeige die Aufhebung seines Preischutzes bekanntgeben.

d) Erscheint neben der Originalausgabe eine ungefüzte, wesentlich billigere Ausgabe im gleichen Verlag oder eine Lizenzausgabe in einem anderen Verlag, so ist der Verleger der Originalausgabe verpflichtet, die beim Bezieher noch vorrätigen, unmittelbar vom Verleger innerhalb der letzten sechs Monate fest oder bar bezogenen Exemplare dieser Ausgabe auf Verlangen zurückzunehmen.

e) Setzt der Verleger den Ladenpreis eines Werkes, einzelner Verlagsgruppen oder seines ganzen Verlages herab, so ist er verpflichtet, dies unverzüglich im Börsenblatt anzuzeigen und die beim Bezieher nachweislich noch vorrätigen unmittelbar vom Verleger innerhalb der letzten drei Monate vor dieser Anzeige fest oder bar bezogenen Exemplare zurückzunehmen oder dem Bezieher den Unterschied der Nettopreise zu vergüten.

Wählt der Verleger die Rücknahme, so gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 37e; wählt er Vergütung des Unterschiedes der Nettopreise, so darf diese nicht durch nachträgliche Rabattfözung für das betreffende Werk hinfällig gemacht werden, der Unterschied der Nettopreise ist vielmehr unter Berücksichtigung des alten Rabattfußes zu errechnen.

f) Der Entschädigungsanspruch des Bezieheres muß innerhalb eines Monats nach Erscheinen der Anzeige im Börsenblatt beim Verleger geltend gemacht werden. Zeigt der Verleger nicht an, so läuft die Frist von dem Tage ab, an dem der Bezieher anderweit Kenntnis von der Preiserabsetzung, der Preisaufhebung oder vom Erscheinen einer im Preise wesentlich ermäßigten Ausgabe erhält.

Für den Zwischenhandel beträgt die Frist zwei Monate.

g) Der Bezieher ist verpflichtet, auf Verlangen des Verlegers über die Anzahl der bei ihm noch vorrätigen Exemplare eines Werkes Auskunft zu geben. Kommt er der unmittelbaren oder im Börsenblatt veröffentlichten Aufforderung des Verlegers nicht innerhalb eines Monats nach, so kann er sich auf Bestimmungen der Absätze c—e nicht berufen.

h) Jeder Buchhändler ist verpflichtet, Buchhändlern und Wiederverkäufern, die gegen die Bestimmungen der Verkaufsordnung gesliffentlich verstößen haben, auf Aufforderung des Vorstehers des Börsenvereins nicht oder nur mit beschränktem Rabatt zu liefern.

#### § 5. Bezugsbedingungen.

a) Der Verleger bestimmt die buchhändlerischen Bezugsbedingungen.

b) Buchhändler haben Anspruch auf den vollen vom Verleger für das betreffende Werk festgesetzten Rabatt.

Buchhändlerische Wiederverkäufer dürfen nur mit einem gegenüber dem vollen Buchhändlerabatt um 5% verminderten Rabatt beliefert werden.

An Bühnen und Konzertunternehmen dürfen Textbücher zu Musikwerken und Konzertführer mit Preisnachlaß geliefert werden, der jedoch mindestens 10% geringer sein muß als der dafür in Frage kommende Händlerabatt.

Buchhändlerische Angestellte dürfen für ihren eigenen Bedarf zu Nettopreisen beliefert werden, jedoch ist ihnen die Benutzung von Verlangzetteln zu eigenmächtigen Bestellungen zu verbieten.

Die für die verschiedenen Beziehergruppen in Frage kommenden Rabatte dürfen vom Zwischenhandel nicht unterboten werden.

c) Werke, die der Verleger mit einem geringeren Rabatt als 30%, Schulbücher, die er mit weniger als 25% vom Ladenpreis an den Händler liefert, dürfen mit einem entsprechenden Aufschlag verkauft werden\*).

d) Falls der vom Verleger gewährte Gesamtrabatt (einschließlich aller etwaigen Sondervergütungen, z. B. Partiefreieemplare, Skonto und dergl.) 50% übersteigt, wird der Ladenpreis vom Börsenverein nicht geschützt.

Für Werke, die ihrer Natur nach in erster Linie für den Reise- und Versandbuchhandel bestimmt sind und von diesem gegen langfristige Abzahlung vertrieben werden, entfällt der Preischutz, wenn der vom Verleger gewährte Rabatt einschließlich aller etwaigen Sondervergütungen 60% übersteigt. Die Gewährung eines Barfontos bis zu 5% fällt nicht unter die Sondervergütungen.

Für Musikalien gilt der Ladenpreis als aufgehoben, wenn der vom Verleger gewährte Gesamtrabatt einschließlich aller etwaigen Sondervergütungen den für das betreffende Werk

\*) Gegenstände des Lehrmittelhandels, für die vom Verleger oder Fabrikanten Laden- bzw. Katalogpreise nicht festgesetzt sind, dürfen nur mit einem angemessenen handelsüblichen Aufschlag auf den Einkaufspreis weiterverkauft werden.